

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen

IV B - TLSD 8130

Bearbeiter:

Herr Lüdtkke / IV B 19

Zimmer 1109

Telefon (030) 9020 - 3055

Telefax (030) 902028 – 3055

E-Mail heiko.luedtke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 16. April 2019

Rundschreiben SenFin IV Nr. 24 /2019

Pfändung von Arbeitseinkommen
hier: Bekanntgabe der Pfändungsfreigrenzen

**Rundschreiben Inn ZS Nr. 28/2005, InnSport I Nr. 72/2011, SenFin IV Nr. 20/2015,
SenFin IV Nr. 12/2017**

Anlage

Inhalt:

Hinweise für den Personalservice

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2019



Nach § 850c Abs. 2a Zivilprozessordnung (ZPO) ist eine Anpassung der unpfändbaren Beträge jeweils zum 1. Juli eines jeden **zweiten** Jahres entsprechend der Entwicklung des **steuerlichen Grundfreibetrages** nach § 32a Abs.1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat aktuell eine Erhöhung der unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs.1 und 2 ZPO zum **01.07.2019** bekannt gegeben.

Den genauen Wortlaut bitte ich der als Anlage beigefügten Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr.12 vom 11.04.2019 zu entnehmen.

Im Auftrag

Mayr